

Sportschützenverein Karlsbad e.V.

SSV Karlsbad e.V., Am Sportplatz 2, 76307 Karlsbad



Beitrags- und Finanzordnung

Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen worden und ab 01.01.2012 gültig. Mitgliedsbeitrag in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen und ab 01.01.2018 gültig.

Mitgliedsbeitrag

Gemäß § 4 der Satzung erhebt der SSV Karlsbad e. V. Beiträge.

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Erwachsene	(ab 18 Jahren)	110,00 Euro
- für Jugendliche *	(bis 18 Jahren)	50,00 Euro
- Azubi / Studenten	(bis zum 24 Lebensjahr, Nachweis jährlich erforderlich)	80,00 Euro
- Rentner aktiv	(ab dem 65 Lebensjahr)	80,00 Euro
- Familienbeitrag	(2 Erwachsene + Kinder bis 18Jahren) (Eheähnliche Haushaltsgemeinschaft)	135,00 Euro
- Leistungsschütze*	(durch SSV angeworbene Leistungsschütze)	25,00 Euro
- Passive Mitglieder*	(nur ohne WBK möglich)	67,00 Euro
- Mitgliedschaft BDS**	(ab 21 Jahren)	35,00 Euro
- Mitgliedschaft BDS**	(ab 14 Jahren)	10,00 Euro
- Aufnahmegebühr	(Einmalig)	150,00 Euro

** (optionale Mitgliedschaft, Anmeldung erfolgt direkt beim BDS)

Die Beiträge werden über die SEPA Einzugsermächtigung abgebucht (siehe Aufnahme- und Änderungsantrag).

Ohne Einzugsermächtigung werden jährlich zusätzlich €10,- für Verwaltungsgebühren berechnet!

Die Bankverbindungen lauten:

VR Bank Enz plus eG
IBAN DE63 6669 2300 0004 3268 06

Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE34 6605 0101 0001 3464 02

Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag kann in 3 Monatsraten a 50,00 Euro bezahlt werden.

*Passive Mitglieder, Leistungsschützen und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Änderungseinstufung der Mitgliedsbeiträge

Die Änderung der Mitgliedsbeiträge muss über den Aufnahme- und Änderungsantrag eingereicht werde.

(z.B. vom Erwachsenen zum Rentner aktiv oder zum passiven Mitglied usw. ...)

Weitere Gebühren / Außerordentliche Kündigung

Alle anfallenden Gebühren für Rechnungen und Mahnungen gehen in vollem Umfang zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Werden Mitgliederbeiträge länger als zwei Jahre nicht bezahlt, hält sich der Verein das Recht der außerordentlichen Kündigung vor (auch bei Rückläufer beim Bankeinzug).

Kündigungsfrist

Kündigung der Mitgliedschaft (siehe Satzung) ist nur zum Jahresende zulässig.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Pflichtstunden

Jedes Aktive Mitglied ist zusätzlich verpflichtet, gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten. Diese betragen eine jährliche Leistung von 10 Stunden.

Als Ausgleich werden 10,00 Euro je nicht geleistete Stunde festgelegt.

Der Ausgleich für nicht geleistete Stunden sollte spätestens zum Ende des 1. Quartals, auf eines der oben genannten Konten, entrichtet sein.

Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von den Pflichtstunden befreit.

Möglichkeiten der Ableistung von Pflichtstunden:

- Vorbereitung, Durchführung und Mitarbeit bei Festen
- Durchführung von Gästeschießen
- Reinigung und Reparaturen im Schießstand
- Trainer, Schießleiter, Kampfrichter sowie Helfer bei Wettkämpfen (vereinsintern und regional)
- Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen (Wanderungen, etc.)
Schaukasten gestalten, Zeitungsartikel verfassen

Aus- und Fortbildung

Der Verein übernimmt Aus- und Fortbildungskosten für Trainer, Übungsleiter, Schießleiter und Ausbildung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Kosten zurückfordern, wenn das Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach der Aus- oder Fortbildung den Verein verlässt.

Maximale Kostenerstattung beträgt 100,00 Euro im Jahr.

Sachkunde-, Schwarzpulver-, oder ähnliche Lehrgänge, die für den persönlichen Eigennutzen gedacht sind, fallen nicht unter diesen Bereich.

Erstattung von Auslagen (Aufwendungsersatz)

Alle Mitglieder des Vereins haben den Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und vom 1. Vorstand genehmigt wurden.

Fahrtkosten: Nach Erteilung eines Fahrauftrages durch den Vorstand können pro Kilometer 0,10 Euro abgerechnet werden.

Telefonkosten: Nach Vorlage einer Einzelgesprächsaufstellung können entsprechende Gesprächskosten abgerechnet werden.

Bei Flatrate-Anschlüssen ist keine Erstattung möglich.

Es können monatlich max. 10,00 Euro erstattet werden.

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen können für Trainer, Übungsleiter, Schießleiter und Betreuer von Schießständen gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Es ist generell möglich, eine Spendenquittung für die Auslagen zu erhalten.